

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 12/12 BH

L 3 AS 118/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 AS 1612/06 (SG Schleswig)

1. ,
2. ,

Klägerinnen und Antragstellerinnen,

g e g e n

Jobcenter Lübeck,
Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck,

Beklagter,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerinnen, ihnen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
16. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerinnen zu 1 und 2 leben zusammen mit dem Beigeladenen, der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater der Klägerin zu 2 ist, in einer Wohnung in Lübeck. Auf den von der Klägerin zu 1 am 6.2.2006 gestellten Antrag hin gewährte der Beklagte ihnen Leistungen nach dem SGB II. In der Folge wehrten sich die Klägerinnen und der Beigeladene insbesondere gegen die "Zwangsbetreuung" des Beigeladenen durch den Beklagten.
- 2 Das Schleswig-Holsteinische LSG hat die Berufungen der Klägerinnen gegen den Gerichtsbescheid des SG Schleswig vom 4.11.2009 zurückgewiesen (*Urteil vom 16.12.2011*): Die Klägerinnen hätten weder einen Anspruch auf die begehrte Feststellung, dass die Zwangsbetreuung des Beigeladenen rechtswidrig sei, noch hätten sie einen Anspruch auf höhere Leistungen nach dem SGB II. Im Anschluss an die Rechtsprechung des BSG sei darauf hinzuweisen, dass der Grundgedanke der Bedarfsgemeinschaft auf der Überlegung beruhe, dass in dieser Gemeinschaft alle Mitglieder füreinander Verantwortung übernehmen.
- 3 Zur Begründung ihrer Anträge auf PKH für angestrebte Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision tragen die Klägerinnen ua vor, es treffe nicht zu, dass durch die mit der Klage angestrebte Beendigung der wirtschaftlichen Zwangsbetreuung des Beigeladenen im Ergebnis höhere Leistungen angestrebt würden. Die Tatsache, dass der Beigeladene beiden Klägerinnen gegenüber unterhaltspflichtig sei, stelle im Verteilungskampf der verschiedenen Grundsicherungsträger keinen rechtfertigenden Grund für eine kopfanteilige Wegnahme der Unterkunftskosten dar.

II

- 4 Den Klägerinnen steht PKH nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter Berücksichtigung des der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalts und des hierauf anzuwendenden Rechts gibt es keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60 und 65). Rechtsfragen von grund-



sätzlicher Bedeutung, über die in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerinnen. Geklärt ist in der Rechtsprechung des BSG insbesondere, dass es sich bei den Ansprüchen auf Alg II und auf Sozialgeld um Individualansprüche handelt (*vgl nur BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R = BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1*), die den jeweiligen Leistungsberechtigten und nicht der Bedarfsgemeinschaft als Gesamtheit zuzuordnen sind. Aufgrund des Antragserfordernisses (§ 37 SGB II) erscheint eine "Zwangsbetreuung" ausgeschlossen. Ebenfalls bereits geklärt ist andererseits für die aus nicht getrennt lebenden Ehegatten gebildete Bedarfsgemeinschaft, dass es sich um ein zulässiges typisierendes Vorgehen des Gesetzgebers handelt, der Folgerungen an eine typischerweise gegebene wirtschaftliche und sonstige Lebenssituation knüpfen kann (*BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 49/09 R = BSGE 105, 291 = SozR 4-4200 § 7 Nr 16, RdNr 15*). Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, inwiefern dieser Rechtsstreit bisher ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen könnte.

- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits voraus (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte.
- 7 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch das Vorbringen der Klägerinnen gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.

